

Spezial-Synopse

Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des ZGB für den Kanton Zug - Nachbarrecht

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868)	[M10K1] Ergebnis vorberatende Kommission vom 23. September 2015 - Vorlage Nr. 2476.3 - 15052
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug	
	<i>Der Kantonsrat,</i> in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 ²⁾ (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:	
§ 88 Landanlagen, Seebauten – Art. 659 ² Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer erfolgte Erweiterung des Ufers wächst, mit Vorbehalt wasserpolizeilicher Bestimmungen, dem anstossenden Grundeigentum zu.	§ 88 Abs. 2 (geändert) ² Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer gewonnene Uferfläche verbleibt beim Kanton. Der anstossenden Grundeigentümerschaft steht bei Veräusserung solcher Flächen ein Vorkaufrecht zu.	§ 88 Abs. 2 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) ² Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer erfolgte Erweiterung des Ufers wächst, mit Vorbehalt wasserpolizeilicher Bestimmungen, dem anstossenden Grundeigentum zu.
§ 94 Bauten – Art. 686		§ 94 Aufgehoben.

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ BGS [211.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868)	[M10K1] Ergebnis vorberatende Kommission vom 23. September 2015 - Vorlage Nr. 2476.3 - 15052
<p>¹ Insoweit nicht durch das Baugesetz für die Stadt Zug¹⁾ und das Gesetz über das Strassenwesen im Kanton Zug²⁾ besondere Bestimmungen aufgestellt sind, gelten nachfolgende Grundsätze:</p>		
<p>§ 95 Grenzabstand³⁾</p> <p>¹ Für Schweineställe, Misthaufen und ähnliche nachteilige Anlagen ist eine Distanz von mindestens vier Metern einzuhalten.</p>	<p>§ 95 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Immissionsreiche Anlagen und Vorrichtungen, wie namentlich Misthaufen, Feuerstellen und Luft-Wasser-Wärmepumpen, müssen einen Mindestabstand von vier Metern zur Grenze einhalten.</p> <p>² Immissionsarme Anlagen und Vorrichtungen, wie namentlich Komposthaufen, Grills und Klimaanlageanlagen, müssen einen Mindestabstand von zwei Metern zur Grenze einhalten.</p> <p>³ Die Bestimmung gilt nur für Anlagen und Vorrichtungen, die nicht baubewilligungspflichtig sind und unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des öffentlichen Rechts.</p>	<p>§ 95 Aufgehoben.</p>
<p>§ 97 Beeinträchtigung</p>	<p>§ 97 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Baugesetz für die Stadt Zug vom 19. Aug. 1897 (GS 8, 115); ersetzt durch das Baugesetz für die Stadtgemeinde Zug vom 27. Nov. 1923 (GS 11, 421), das seinerseits aufgehoben wurde durch den RRB vom 24. Juni 1975 betr. die Ersatz-Bauvorschriften für die Gemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Baar und Cham (ABI 1975, 816, Ziff. 1468).

²⁾ G vom 10. Nov. 1886 betr. das Strassenwesen (GS 7, 49); ersetzt durch das G vom 1. Juli 1920 über das Strassenwesen im Kanton Zug (GS 11, 73); ersetzt durch G über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GS 25, 319; BGS [751.14](#)).

³⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868)	[M10K1] Ergebnis vorberatende Kommission vom 23. September 2015 - Vorlage Nr. 2476.3 - 15052
<p>¹ Der Eigentümer eines Gebäudes ist befugt, dem Nachbar einen projektierten Bau zu untersagen, wenn durch letzteren jenem Gebäude das Tageslicht entzogen würde. Bei nur teilweise, eine erhebliche Wertverminderung bewirkenden Entzug der Tageshelle kann zwar der Bau nicht gehindert werden, jedoch ist der bauende Nachbar dem benachteiligten Eigentümer zu billiger Entschädigung verpflichtet, vorausgesetzt, dass letzterer innert fünf Jahren nach der äusseren Erstellung des Baues eingeklagt wird.</p> <p>² Ebenso hat der Eigentümer eines Gartens, dem durch einen projektierten Bau das Sonnenlicht entzogen wird, in gleicher Weise wie der Eigentümer eines Gebäudes Anspruch auf billige Entschädigung.</p> <p>³ Auf Gebäulichkeiten in zusammenhängenden Häuserreihen finden diese Bestimmungen nur mit Rücksicht auf den Höherbau Anwendung.</p> <p>⁴ Als Neubau (oder projektiertes Bau im Sinne vorstehender Bestimmungen) ist jedoch die Wiederherstellung einer zerstörten Gebäulichkeit nicht anzusehen, wenn solche innert fünf Jahren nach der stattgefundenen Zerstörung erfolgt; ebenso ist ein solcher Eigentümer berechtigt, während der ersten fünf Jahre gegenüber von Neubauten seiner Nachbarn Einsprache zu erheben.</p>		
<p>§ 99 Doppelhäuser</p> <p>¹ Bei Doppelhäusern kann jedes ohne Rücksicht auf das andere erhöht werden, nur hat der Höherbauende dem Nachbar allfällige Kosten, die dem Letzteren durch diese Bauveränderung entstehen, zu vergüten.</p>	<p>§ 99 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868)	[M10K1] Ergebnis vorberatende Kommission vom 23. September 2015 - Vorlage Nr. 2476.3 - 15052
<p>² Die Anbringung von Fensteröffnungen an der Anschlussseite ist dem Höherbauenden jedoch nur unter Zustimmung des Nachbarn, bzw. mit dem Vorbehalt gestattet, dass dadurch auch dem andern Nachbar das Recht des Höherbauens nicht beeinträchtigt wird.</p>		
<p>§ 100 Gemeinsame Scheidemauer</p> <p>¹ In eine zweien Gebäuden gemeinschaftliche Scheidemauer darf jeder Miteigentümer nach vorheriger Anzeige bis auf die Hälfte der Mauerdicke Balken einlassen oder Vertiefungen anbringen, vorausgesetzt jedoch, dass dieselbe hiedurch nicht erheblich geschwächt werde.</p> <p>² Jedoch dürfen derartige Vertiefungen ohne des Nachbarn Zustimmung nicht unmittelbar auf bestehende ähnliche Anlagen stossen.</p> <p>³ Scheidewänden zweier Gebäude werden im Zweifel als gemeinschaftlich vermutet.</p> <p>⁴ Brandmauern dürfen in ihrer Mitte auf die Grenzlinie gesetzt werden. Der Nachbar ist, wenn er an die Brandmauer anbaut, verpflichtet, die Hälfte der Erstellungskosten der Mauer zu ersetzen. Die Mauer geht durch diese Bezahlung in das Miteigentum der beiden Anstösser über. – Das Recht zur Erstellung einer Brandmauer auf der Grenzlinie zwischen zwei bereits bestehenden Gebäuden besteht auch dann, wenn die Scheidewand den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht genügt. Der Nachbar hat auch hier die Hälfte der Erstellungskosten zu bezahlen.</p>	<p>§ 100 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868)	[M10K1] Ergebnis vorberatende Kommission vom 23. September 2015 - Vorlage Nr. 2476.3 - 15052
<p>§ 101 Abgrabungen – Art. 685/686</p> <p>¹ Sofern bei Abgrabungen die Böschung nicht durch Mauerwerk, Felsen oder festes Kiesmaterial gesichert ist, so gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>² Keine Abgrabung darf näher als einen halben Meter von der Grenze beginnen. Bei solchen ist eine einfüssige Böschung zu erstellen.</p> <p>³ Bei einem grössern Abstand von der nachbarlichen Grenze kann eine entsprechend steilere Böschung gestattet werden.</p>	<p>§ 101 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>¹ Aufgehoben.</p> <p>² Sofern Erdreich nicht durch Mauerwerk, Felsen oder andere Vorrichtungen gesichert ist, ist bei Terrainveränderungen und Bauten ein Mindestabstand von 0,5 Metern zur Grenze einzuhalten.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	<p>§ 101 Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>² Aufgehoben.</p>
<p>§ 102 Anpflanzungen – Art. 688</p> <p>¹ Für Anpflanzungen gelten folgende Vorschriften: Gegen den Willen des Nachbars dürfen hochstämmige Bäume jeder Art (Waldbäume oder grosse Zierbäume, wie Platanen, Pappeln, wilde Kastanien, Nuss- und Kirschbäume und dergleichen) nicht näher als acht Meter, gewöhnliche Kulturobstbäume, wie Apfel- und Birnbäume, nicht näher als vier Meter, Zwergobst-, Zwetschgen-, Pflaumenbäume usw. nicht näher als zwei Meter, niedere bis auf drei Meter unter der Schere zu haltende Gartenbäume und Ziersträucher nicht näher als 50 Zentimeter an das nachbarliche Grundstück gesetzt werden.</p>	<p>§ 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Bei Anpflanzungen sind folgende Mindestabstände von der Mitte des Stammes zur Grenze einzuhalten:</p> <p>a) (neu) für hochstämmige Bäume 6 Meter;</p>	<p>§ 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert) Pflanzungen – Art. 688 (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Pflanzungen dürfen, unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen, nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstandes. Bei einem Grenzabstand von mindestens 8 Meter besteht keine Höhenbeschränkung.</p> <p>a) gelöscht</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868)	[M10K1] Ergebnis vorberatende Kommission vom 23. September 2015 - Vorlage Nr. 2476.3 - 15052
<p>² Bei Anlagen neuer Waldungen auf nicht bereits bestehendem Waldboden ist, sofern das nachbarliche Grundstück nicht ebenfalls aus Waldboden besteht, ein Abstand von mindestens zehn Metern zu beobachten. Soweit Wald an Wald grenzt, gilt diese Vorschrift nicht.</p>	<p>b) (neu) für hochstämmige Obstbäume und grosse Zierbäume 4 Meter;</p> <p>c) (neu) für Zwergobst- und kleine Zierbäume 2 Meter;</p> <p>d) (neu) für niedrige, bis auf 3 Meter unter der Schere zu haltende Gartenbäume und Ziersträucher 0,5 Meter.</p> <p>² Bei Anlage neuer Waldungen auf nicht bereits bestehendem Waldboden ist, sofern das nachbarliche Grundstück unbewaldet ist, ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten.</p>	<p>b) gelöscht</p> <p>c) gelöscht</p> <p>d) gelöscht</p> <p>^{1a} Für lebendige Einzäunungen gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.5 Meter. Überschreitet die Einzäunung die Höhe von 1.8 Meter, so gilt ab 0.9 Meter der Grenzabstand von Abs. 1.</p> <p>^{1b} Der Grenzabstand bemisst sich ab Stockmitte.</p> <p>² Bei Anlage neuer Waldungen auf nicht bereits bestehendem Waldboden ist, sofern das nachbarliche Grundstück unbewaldet ist, ein Mindestabstand von 12 Metern einzuhalten.</p>
		<p>§ 102a (neu) Tote Einzäunungen</p> <p>¹ Tote Einzäunungen mit bis zu 1.8 Meter Höhe dürfen an die Grenze gestellt werden.</p> <p>² Überschreitet die tote Einzäunung die Höhe von 1.8 Meter, gilt ab 0.9 Meter der doppelte Grenzabstand.</p>
		<p>§ 102b (neu) Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868)	[M10K1] Ergebnis vorberatende Kommission vom 23. September 2015 - Vorlage Nr. 2476.3 - 15052
		<p>¹ Bei Pflanzungen, die den Abstandsvorschriften widersprechen, kann die Eigentümerschaft des betroffenen Nachbargrundstückes die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen, wobei auf die Vegetationsperiode Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p>² Das Recht auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes besteht auch bei toten Einzäunungen, die keinen baurechtlichen Vorschriften unterliegen.</p>
		<p>§ 102c (neu) Abweichende Vereinbarungen</p> <p>¹ Sind Abweichungen von Abstandsvorschriften vereinbart worden, kann lediglich die Herstellung des vereinbarungsgemässen Zustandes verlangt werden.</p> <p>² Rechtsnachfolgende sind nur an Vereinbarungen gebunden, die als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sind.</p>
<p>§ 103 Einspruchsrecht¹⁾</p> <p>¹ Das Einspruchsrecht gegen das zu nahe Pflanzen von Bäumen erlischt nach fünf Jahren, nachdem die Pflanzungen vorgenommen worden sind.</p>	<p>§ 103 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Das Einspruchsrecht gegen zu nahe Pflanzungen erlischt nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Anpflanzung.</p>	<p>§ 103 Aufgehoben.</p>
<p>§ 104 Anries²⁾</p>	<p>§ 104 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

²⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868)	[M10K1] Ergebnis vorberatende Kommission vom 23. September 2015 - Vorlage Nr. 2476.3 - 15052
<p>¹ Das Recht des Nachbarn auf eindringende Wurzeln und überragende Äste und auf die an letztern wachsenden Früchte (Anries) wird durch Art. 687 ZGB geregelt.</p> <p>² Sogenannte Grenzbäume gelten im Zweifel als beiden Nachbarn gemeinsam.</p>		
<p>§ 105 Einfriedigungen – Art. 697</p> <p>¹ Mauern und Holzwände, welche auf der Grenze zweier Grundstücke erstellt werden, dürfen ohne beidseitiges Einverständnis die Höhe von 1,5 Metern, Grünhäge die Höhe von 1,2 Metern nicht übersteigen; letztere sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.</p> <p>² Überdies dürfen inskünftig Grünhecken gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, jedenfalls nicht näher als 50 Zentimeter an die Grenze gesetzt werden; andere Einfriedigungen, wie tote Hecken, Holzwände oder Mauern, sollen, sofern sie die Höhe von 1,5 Metern überschreiten, je um die Hälfte dieser Überschreitung von der Grenze gehalten werden. Diese letztere Bestimmung gilt auch für feste Einfriedigungen an Fusswegen entlang.</p>	<p>§ 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben) Einfriedigungen – Art. 697 (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Tote Einfriedigungen auf der Grenze, wie Mauern und Holzwände, sowie lebendige Einfriedigungen, wie Grünhecken und -häge, dürfen ohne anderslautende Vereinbarung die Höhe von 1,5 Metern ab gewachsenem Terrain nicht überschreiten. Terrainveränderungen sind unbeachtlich, wenn sie über 15 Jahre zurückliegen oder geringfügig sind.</p> <p>^{1bis} Lebendige Einfriedigungen sind auf Verlangen des Nachbarn unter der Schere zu halten.</p> <p>² Ohne anderslautende Vereinbarung gilt für lebendige Einfriedigungen nach Abs. 1 ein Mindestabstand von 0.5 Meter von der Mitte des Stammes zur Grenze. Für lebendige Einfriedigungen, welche die Höhe von 1.50 Metern überschreiten, vergrössert sich der Grenzabstand um die Hälfte der Überschreitung.</p>	<p>§ 105 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868)	[M10K1] Ergebnis vorberatende Kommission vom 23. September 2015 - Vorlage Nr. 2476.3 - 15052
<p>³ Von dieser Bestimmung sind ausgenommen Grünhecken auf Streulandan der Reuss, sofern das Holz derselben zu Reusswuhren Verwendung findet.</p>	<p>³ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 106 Grenzeinfriedigungen</p> <p>¹ Hecken, Mauern und andere Einfriedigungen, die zum Schutze zweier zusammenstossender Grundstücke an deren beidseitiger Grenze notwendig sind, sollen, sofern nicht durch Urteil, Vertrag oder Übung anderes festgestellt ist, von den Anstössern je zur Hälfte erstellt und unterhalten werden.</p>	<p>§ 106 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 107 Betretungsrecht</p> <p>¹ Um Grenzhecken zuzuschneiden und Grenzmauern zu reparieren, darf der Eigentümer nötigenfalls den Boden des Nachbars betreten, nachdem er diesem davon Kenntnis gegeben hat. Für daraus entstehenden Schaden hat er Ersatz zu leisten.</p>	<p>§ 107 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 108 Nichterfüllen der Einfriedigungspflicht¹⁾</p> <p>¹ Wer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Einfriedigungspflicht (z.B. Hagpflicht) eine Schädigung des Nachbarn, z.B. durch weidendes Vieh, verursacht, ist gehalten, letzterem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</p>	<p>§ 108 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 109 Wegrechte – Art. 695</p>	<p>§ 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert) Reist- und Rückrechte – Art. 695 (Überschrift geändert)</p>	

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868)	[M10K1] Ergebnis vorberatende Kommission vom 23. September 2015 - Vorlage Nr. 2476.3 - 15052
<p>¹ Der Eigentümer einer Bergwaldung (bzw. der Besitzer des darin geschlagenen Holzes), welcher nicht bereits ausgewiesene Reistrechte besitzt, ist befugt, von den Eigentümern der unterhalb gelegenen Grundstücke an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes nötigenfalls mittels Reistens gegen volle Entschädigung zu verlangen.</p> <p>² Das Reisten hat im Winter und zwar von Martini bis 15. März mit möglichster Schonung der pflichtigen Grundstücke zu geschehen.</p>	<p>¹ Der Eigentümer eines Waldes ist befugt, von den Eigentümern der unterhalb gelegenen Grundstücke an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes mittels Reistens oder Rückens gegen volle Entschädigung zu verlangen.</p> <p>^{1bis} Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der über das geschlagene Holz verfügen darf.</p> <p>² Die Ausübung dieser Rechte hat während der Vegetationspause unter möglichster Schonung der betroffenen Grundstücke zu erfolgen.</p>	
<p>§ 110 Tretrecht</p> <p>¹ Bei noch Übungsgemäss bestehenden Tretrechten ist der Pflüger bei der Feldbestellung berechtigt, auf das nichtbepflanzte Land des Nachbars drei Meter weit hinauszufahren.</p> <p>² Tretrechte sind analog den Bestimmungen von § 127 ablösbar.</p>	<p>§ 110 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 111 Betretungsrecht – Art. 695</p>	<p>§ 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p>	<p>§ 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868)	[M10K1] Ergebnis vorberatende Kommission vom 23. September 2015 - Vorlage Nr. 2476.3 - 15052
<p>¹ Das Betreten fremden Bodens zur Ausbesserung und Wiederherstellung einer Einfriedigung oder Gebäulichkeit, sowie zur Reinigung oder Wiederherstellung bereits bestehender Kloaken, Gräben, Abtrittgruben und Brunnen und Wiederherstellung defekter Leitungen ist, soweit solches zu diesem Behufe unerlässlich ist, von dem Nachbar gegen Ersatz des Schadens zu gestatten.</p>	<p>¹ Das Betreten fremden Bodens zur Erstellung, Bewirtschaftung und zum Unterhalt von Einfriedigungen, Bauten und Anlagen ist dem Grundeigentümer oder einer von ihm beauftragten Person gestattet. Er ist zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.</p> <p>² In dringenden Fällen kann der Grundeigentümer auf eine vorgängige Benachrichtigung des betroffenen Grundeigentümers verzichten.</p>	<p>¹ Das Betreten benachbarten Bodens zur Erstellung, Bewirtschaftung und zum Unterhalt von Einzäunungen, Bauten und Anlagen ist dem Nachbarn oder einer von ihm beauftragten Person gestattet. Er ist zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.</p> <p>² In dringenden Fällen darf der Nachbar auf eine vorgängige Benachrichtigung des betroffenen Nachbarn verzichten.</p>
		<p>Titel nach § 111 (neu) <i>2.5.3.1a Schlussbestimmung</i></p>
		<p>§ 111a (neu) Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Nur hochstämmige Bäume bleiben, auch wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Maximalhöhe gemäss § 102 Abs. 1 überschreiten, in ihrem Bestande geschützt, wenn sie fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Bestimmung gepflanzt worden sind.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referen-</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868)	[M10K1] Ergebnis vorbereitende Kommission vom 23. September 2015 - Vorlage Nr. 2476.3 - 15052
	dumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Moritz Schmid Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	